

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)

vom 17. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Juni 2026)

zum Thema:

Fake-Accounts beim Verfassungsschutz Berlin im Jahr 2026

und **Antwort** vom 26. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. Juli 2026)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26391
vom 17. Juni 2026
über Fake-Accounts beim Verfassungsschutz Berlin im Jahr 2026

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Schriftliche Anfrage 19/26391 betrifft in Teilen den Kenntnisstand und die Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlin. Hierzu kann der Senat nur eingeschränkt öffentlich Auskunft geben. Zwar ist der durch Art. 45 Abs. 1 der Verfassung von Berlin verbürgte parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Der Informationsanspruch ist jedoch nach gefestigter Rechtsprechung begrenzt, und zwar insbesondere durch Grundrechte Dritter, das Staatswohl und den Schutz der Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Regierung (vgl. Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Beschluss vom 20. März 2019 - VerfGH 92/17, juris Rn. 21). Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die geheimhaltungsbedürftig sind, hat der Senat daher zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann.

Der Senat ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Antworten oder Teile der Antworten zu den Fragen 1, 5, 6, 7 und 8. geheimhaltungsbedürftig sind. Eine öffentliche Stellungnahme - außerhalb der Verfassungsschutzberichte - würde zum

Beobachtungsstatus, zur ideologischen Zuordnung und zu Aktivitäten von Organisationen Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, die Erkenntnisgewinnung und den Erkenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde in einem ganz bestimmten Beobachtungsbereich ermöglichen. Dies kann für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörde und damit für die Sicherheit und den Bestand des Bundes, des Landes Berlin oder eines anderen Landes und den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung schädlich sein, weil sich Beobachtungsobjekte und die für sie eintretenden Einzelpersonen darauf einstellen und in ihrem Verhalten danach ausrichten können. Im Hinblick auf den Einsatz virtueller Accounts wäre der künftige Einsatzerfolg gefährdet. In der Folge bestünde die Gefahr, dass die Erkenntnisgewinnung wesentlich erschwert wird bzw. weniger effektiv ist. Aus den genannten Gründen kommt auch eine Beantwortung unter Anwendung der Geheimschutzordnung gegenüber dem Fragesteller nicht in Betracht.

1. Wie viele Fake-Accounts in welchen sozialen Netzwerken und Chatgruppen nutzt die Abteilung Verfassungsschutz bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport (quantitative Gliederung in Phänomenbereiche der politisch motivierten Kriminalität und nach einzelnen sozialen Netzwerken und Chatgruppen)?

Zu 1.:

Die Verfassungsschutzbehörde Berlin nutzt insgesamt 413 Accounts, die in verschiedenen Zusammenhängen im Internet verwendet werden, u. a. auf den Social-Media-Plattformen Facebook (74 Accounts), X (37 Accounts), Instagram (83 Accounts), Discord (11 Accounts), TikTok (37 Accounts), Telegram (25 Accounts), Gab (1 Account), Gettr (3 Accounts), Snapchat (2 Accounts), VK (13 Accounts), Mastodon (3 Accounts), LinkedIn (16 Accounts), Reddit (1 Account), Steam (1 Account), Threads (2 Accounts), Vimeo (1 Account), Webex (1 Account), Wire (1 Account), Xing (11 Accounts), YouTube (7 Accounts), Spotify (1 Account), Zoom (3 Accounts). Diese Accounts dienen der Aufklärung verfassungsfeindlicher Bestrebungen und sicherheitsgefährdender oder geheimdienstlicher Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht. Quantitativ gliedert sich deren Nutzung in folgender Reihung:

1. Rechtsextremismus
2. Islamismus / Auslandsbezogener Extremismus
3. Linksextremismus
4. Spionageabwehr.

Die Benennung kleinerer Plattformen ist dem Senat aus Gründen des Staatswohls nicht möglich. Eine Benennung kleinerer Plattformen, auf denen virtuelle Accounts des Berliner Verfassungsschutzes eingesetzt werden, birgt das Risiko der Aufdeckung oder mindestens Einkreisung dieser Accounts. Denn der Nutzerkreis dieser Plattformen ist bereits so klein, dass bei Offenbarung des Netzwerkes das Risiko der Einkreisung nicht tragbar ist. In diesem Falle wäre die Arbeitsweise und Methodik des Berliner Verfassungsschutzes in einer nicht hinnehmbaren Art und Weise offengelegt und gestört, sodass hier das parlamentarische Fragerecht hinter dem Staatswohl zurücktreten muss. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. Wie viele und welche Gruppen in sozialen Netzwerken sowie Chatgruppen hat die Senatsverwaltung für Inneres und Sport/Verfassungsschutz seit dem Jahr 2025 selbst erstellt und betrieben (jährliche Gliederung nach Datum der Erstellung, Namen der Gruppe, Phänomenbereichen der politisch motivierten Kriminalität und sozialen Netzwerken oder Kommunikationsprogrammen)?

Zu 2.:

Keine.

3. Auf welcher gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage erstellt und nutzt die Senatsverwaltung für Inneres und Sport/ Verfassungsschutz derartige Accounts in sozialen Netzwerken und Chatgruppen?

Zu 3.:

Die Rechtsgrundlage für die Nutzung virtueller Accounts bilden §§ 5 Abs. 2, 7 Abs. 3 S.1 und 2, 8 Abs. 1 S. 1 und § 8 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 8 Verfassungsschutz in Berlin (VSG Bln).

4. Wie viele einzelne Personen beschäftigen sich in der in Rede stehenden Abteilung Verfassungsschutz der Senatsverwaltung für Inneres und Sport mit dem Betreiben der derartigen Fake-Accounts?

Zu 4.:

Etwa 70 Mitarbeitende sind unter anderem hiermit befasst.

5. In welchem Umfang setzt die Abteilung Verfassungsschutz Fake-Accounts und verdeckt betriebene Gruppen in sozialen Netzwerken und Chatgruppen gezielt zur Beobachtung der gezielten Ansprache, Radikalisierung und Rekrutierung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch verfassungsfeindliche Bestrebungen ein (Gliederung nach den Phänomenbereichen Rechtsextremismus, Linksextremismus, verfassungsschutzrelevante Israelfeindschaft und Salafismus sowie nach einzelnen sozialen Netzwerken und Chatgruppen)?
6. Auf welcher gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage erfolgt der Einsatz derartiger Accounts in solchen sozialen Netzwerken, Foren und Chatgruppen, die sich überwiegend oder gezielt an Jugendliche und junge Erwachsene richten, und welche besonderen Anforderungen gelten dabei nach Auffassung des Senats?

Zu 5. und 6.:

Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach § 5 Abs. 2 VSG Bln sammelt und wertet die Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlin Informationen, insbesondere sach- und personenbezogene Daten, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen aus. Diese Aktivitäten des Berliner Verfassungsschutzes in den betroffenen Sozialen Netzwerken, Foren und Chatgruppen richten sich gegen verfassungsfeindliche Bestrebungen, nicht gegen Jugendliche und junge Erwachsene.

Die Rechtsgrundlage für die Nutzung virtueller Accounts bilden §§ 5 Abs. 2, 7 Abs. 3 S.1 und 2, 8 Abs. 1 S. 1 und § 8 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 8 VSG Bln. Gemäß § 12 VSG Bln ist die Speicherung personenbezogener Informationen über Minderjährige, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, unzulässig. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

7. Wie stellt die Senatsverwaltung für Inneres und Sport/Verfassungsschutz beim Einsatz von Fake-Accounts in sozialen Netzwerken und Chatgruppen sicher, dass die Erhebung und Speicherung personenbezogener Informationen über Minderjährige, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, gemäß § 12 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Berlin (VSG Bln) unterbleibt, und welche organisatorischen und technischen Vorkehrungen bestehen hierfür?

Zu 7.:

Die Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlin stellt technisch und organisatorisch sowie durch die untergesetzliche Vorschriftenlage sicher, dass gemäß § 12 VSG Bln keine Speicherung personenbezogener Informationen über Minderjährige, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, erfolgt. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

8. Inwieweit beteiligen sich über Fake-Accounts agierende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verfassungsschutzes aktiv an der Kommunikation in solchen Gruppen und Chats (z. B. durch Posten, Kommentieren oder Anschreiben), und wie wird dabei eine unzulässige Provokation oder Beeinflussung zu strafbarem oder extremistischem Verhalten ausgeschlossen?

Zu 8.:

Die Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlin stellt dies durch die Wahrnehmung von fach- und dienstaufsichtsrechtlichen Maßnahmen sicher. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

9. Wie viele einzelne Personen der Abteilung Verfassungsschutz befassen sich schwerpunktmäßig mit der Beobachtung extremistischer Online-Aktivitäten, die sich gezielt an Jugendliche und junge Erwachsene richten, und in welchem Umfang werden hierfür Fake-Accounts genutzt?

Zu 9.:

Siehe Antwort zu den Fragen 5 und 6.

Berlin, den 26. Juni 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe

Senatsverwaltung für Inneres und Sport